



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 21. September 2021

## **2000.259**

### **Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2021; Kenntnisnahme**

#### **Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2021**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

##### **1. Gesetzlicher Auftrag**

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS 613.1) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs orientiert. Gleichzeitig sollen Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden.

##### **2. Zweck des Berichts**

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für die Beurteilung des Finanzausgleichs. Es soll aufgezeigt werden, welche Wirkung mit den einzelnen Komponenten erzielt wird.

Die Abschnitte A (Ausgangslage/Einleitung) und B (Elemente des Finanzausgleichs) entsprechen inhaltlich den Vorjahren und dienen dem Einstieg und dem Verständnis für Leser, die sich in grossen Zeitabständen mit dem Thema des Finanzausgleichs befassen.

##### **3. Zweck und Anforderungen an den Finanzausgleich**

Der schweizerische Föderalismus zeichnet sich in zweierlei Hinsicht aus, indem der Bundesstaat zum einen mit 26 Kantonen und 2'172 Gemeinden (Stand 1.1.2021) eine äusserst feingliedrige Struktur aufweist. Zum



andern verfügen diese Kantone und Gemeinden über weitreichende Kompetenzen, so z. B. die Kantone über die Finanz- und Steuerautonomie sowie die Gemeinden über die Gemeindeautonomie, welche grundsätzlich auch die autonome Festlegung der Höhe der eigenen Steuern beinhaltet.

Dieser ausgeprägte Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen in verschiedensten Bereichen mit sich. So besteht neben der klassischen, horizontalen Gewaltenteilung eine zusätzliche vertikale Machthemmung. Des Weiteren führt der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden zu innovativen Lösungen. Eine besondere Stärke liegt ferner darin, dass föderale Systeme sich bestens eignen, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Ein so stark ausgeprägter Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten verbunden. So bestehen für Kantone und Gemeinden mehr oder weniger grosse Unterschiede gerade auch wegen nicht beeinflussbarer Gegebenheiten und Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Ein auf sich allein gestellter Kanton oder eine Gemeinde wäre daher dem Risiko ausgesetzt, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Ein Finanzausgleich, welcher jedem Gemeinwesen unabhängig von der eigenen Wirtschaftskraft eine minimale Ausstattung mit Finanzmitteln garantiert – damit es seine Aufgaben erfüllen kann – ist deshalb für einen funktionierenden Finanzföderalismus unerlässlich.

Mit dem seit 2008 geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) wurde ein Ausgleichssystem geschaffen, welches nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Finanzausgleichsempfänger durch eine wirksame Mindestausstattung und durch effiziente Anreize fördern soll. So besteht der NFA nur noch aus zweckfreien Mitteln, während die früheren zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge auf den verschiedensten Subventionen ausnahmslos eliminiert wurden. Die Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems des Bundes sind weitestgehend identisch mit dem Ausserrhodischen Finanzausgleich für die Gemeinden.

#### **4. Auswirkungen Corona-Pandemie**

Auf den aktuellen Finanzausgleich hat die Corona-Pandemie keine direkten Auswirkungen, da in den Bemessungsjahren 2018–2020 kein wesentlicher Effekt in der Steuerkraft vorhanden ist. Der Finanzausgleich gleicht primär die Ungleichheiten in den Gemeinwesen sowohl in der Steuerkraft als auch in den Sonderlasten aus. Da die Pandemie alle Gemeinden mehrheitlich gleich betrifft, ist diese auch in Zukunft für den Finanzausgleich nicht relevant.

#### **5. Definition der Zielgrössen**

##### **5.1 Steuerbelastung**

Nach Art. 104 der Kantonsverfassung (bGS 11.1) und Art. 2 FAG ist durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Ein ausgewogenes Verhältnis bedeutet, dass sich die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden in einer bestimmten Bandbreite bewegen sollen. Wird diese Bandbreite überschritten, wird in der Regel mit einer Verstärkung einzelner Ausgleichselemente ein Weg gesucht, um das zu starke Auseinanderklaffen der Steuerbelastung korrigieren zu können. Dabei entsteht oft der Eindruck, dass die Verminderung der Steuerbelastungsunterschiede zum



undifferenzierten Ziel erklärt wird. Das heisst, je geringer die Steuerbelastungsunterschiede sind, umso wirksamer wird der Finanzausgleich empfunden. In einem funktionierenden Finanzföderalismus gehören aber die Steuerbelastungsunterschiede zum System und sind – sofern sie sich in einem tragbaren Rahmen bewegen – ebenso unvermeidlich wie notwendig. Daher geht es darum, die erwähnte Bandbreite so zu definieren, dass der Finanzausgleich eine optimale Wirkung entfalten kann.

## Entwicklung des Gemeindesteuerfusses (in Einheiten)

Gemeinde/Steuerfuss natürliche Personen	2018	2019	2020	Durchschnitt
Bühler	4.00	4.00	4.00	4.00
Gais	3.50	3.50	3.50	3.50
Grub	4.00	4.00	4.00	4.00
Heiden	3.70	3.70	3.70	3.70
Herisau	4.10	4.10	4.10	4.10
Hundwil	4.70	4.70	4.70	4.70
Lutzenberg	3.80	3.70	3.70	3.73
Rehetobel	4.30	4.30	4.30	4.30
Reute	3.90	3.90	3.90	3.90
Schönengrund	3.70	3.70	3.70	3.70
Schwellbrunn	4.20	4.20	4.20	4.20
Speicher	3.60	3.60	3.60	3.60
Stein	3.70	3.70	3.70	3.70
Teufen	2.90	2.80	2.80	2.83
Trogen	4.10	4.30	4.30	4.23
Urnäsch	4.30	4.30	4.30	4.30
Wald	4.10	4.10	4.10	4.10
Waldstatt	4.50	4.30	4.30	4.37
Walzenhausen	3.60	3.40	3.40	3.47
Wolfhalden	4.00	4.00	3.90	3.97
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.85	3.83	3.82	3.83

Legende:   tiefster Wert   höchster Wert

## 5.2 Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede

	2018	2019	2020	Durchschnitt
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.85	3.83	3.82	3.83
Tiefster Wert	2.90	2.80	2.80	2.83
Abweichung zum Mittelwert in %	-25	-27	-27	-26
Höchster Wert	4.70	4.70	4.70	4.70
Abweichung zum Mittelwert in %	22	23	23	23
Bandbreite tiefster-höchster Wert in Prozentpunkten	47	50	50	49



Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden hat sich in den dargestellten Jahren um 0.03 Einheiten reduziert. Im Jahr 2020 liegt die Abweichung des höchsten und tiefsten Wertes bei 50 Prozentpunkten. Der anzustrebende Wert von 35 Prozentpunkten wird deutlich überschritten. Die Bandbreite des zweithöchsten zum zweitiefsten Steuersatzes beträgt noch 24 Prozentpunkte. Somit liegen 18 Gemeinden innerhalb des angestrebten Wertes.

### **B. Elemente des Finanzausgleichs**

#### **1. Mindestausstattung**

Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anrecht auf eine Mindestausstattung an Steuerkraft. Diese wird in einem Minimalanteil am Mittel der Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt. Ein Anspruch aus dem Finanzausgleich besteht bei Unterschreitung der im Gesetz festgelegten Mindestausstattung. Im Sinne eines Anreizes zur Verbesserung der eigenen Steuerkraft wird die errechnete Mindestausstattung um 7.5 % gekürzt. Diese Regelung bezweckt, dass es sich auch für eine Nehmergemeinde lohnt, die Steuerkraft zu verbessern, um aus der eigenen Steuerkraft einen möglichst hohen Anteil der festgelegten Mindestausstattung erwirtschaften zu können.

#### **2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)**

Die Abschöpfung erfolgt dann, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Diese Beiträge werden in einem Anteil an der über dem Mittel aller Gemeinden liegenden Steuerkraft bestimmt. Der das Mittel übersteigende Betrag, multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad, der Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen und dem Steuerfuss für den Disparitätenabbau ergibt den Beitrag an den Finanzausgleich.

#### **3. Schulkostenausgleich**

Art. 6 FAG sieht u.a. im Bildungsbereich einen Schulkostenausgleich vor. Dabei werden Lastenausgleichstransfers an jene Gemeinden bezahlt, welche einen Anteil Schüler pro Einwohner aufweisen, der über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Der Schulkostenausgleich hat zum Ziel, Gemeinden, welche (gegenüber dem Mittel aller Gemeinden) einen höheren Anteil Lernende bezogen auf die Einwohnerzahl aufweisen, durch Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Quotienten und von der Steuerkraft der Gemeinde abhängig ist, zu entlasten.

Volksschulskosten stellen einen wesentlichen Ausgabenanteil in den Gemeindehaushalten dar (meist über 30 %). Die reale, effektive Grösse einer Gemeinde (Einwohnerzahl, Zahl der Lernenden) ist für den Schulkostenausgleich nicht bedeutsam. Der massgebende Faktor orientiert sich an der demografischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Der Schulkostenausgleich unterstützt also primär Gemeinden mit einer – gemessen an der Einwohnerzahl – überdurchschnittlichen Zahl von Lernenden im Volksschulalter, wobei die Ausgleichsbetreffnisse mit zunehmender Steuerkraft einer Gemeinde entsprechend gekürzt werden. Solche pauschalen Ausgleichslösungen für die Schulkosten kommen auch in anderen Kantonen im Rahmen des Finanzausgleichs zur Anwendung (z.B. auch im Kanton St. Gallen, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerkraft). Diese Konzeption wird denn auch in der theoretischen Diskussion als effektives Instrument dargestellt (Angelini/Gulde, Uni St.Gallen; 11.12.2007). Das Instrument des Schulkostenausgleichs bedeutet also keine



Subventionierung der Schulkosten. Es setzt vielmehr bei der Ursache, der überdurchschnittlichen finanziellen Belastung, an. Die Zahl der Lernenden ist von den Gemeinden kurzfristig kaum beeinflussbar.

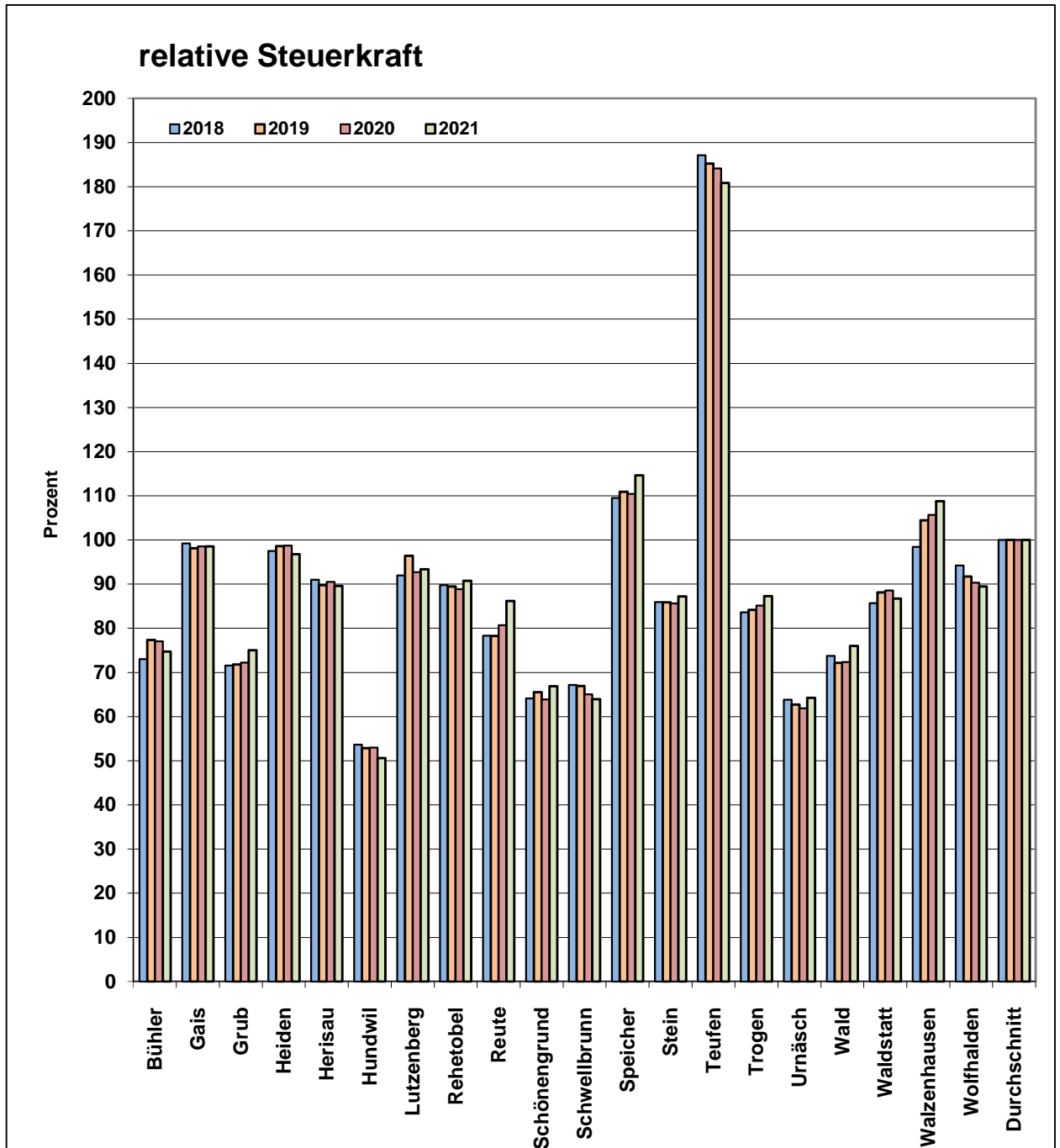
#### 4. Soziallastenausgleich

Das FAG sieht vor, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe aus dem Finanzausgleich Mittel für einen Soziallastenausgleich erhalten (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>). Damit soll – wie der Name schon sagt – ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Sozialhilfeaufwendungen der Gemeinden. Diejenigen Gemeinden, die überdurchschnittlich betroffen sind, erhalten Beiträge von denjenigen Gemeinden, die unterdurchschnittliche Sozialhilfeaufwendungen haben. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe unter dem Mittel aller Gemeinden liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich (Art. 6a FAG).

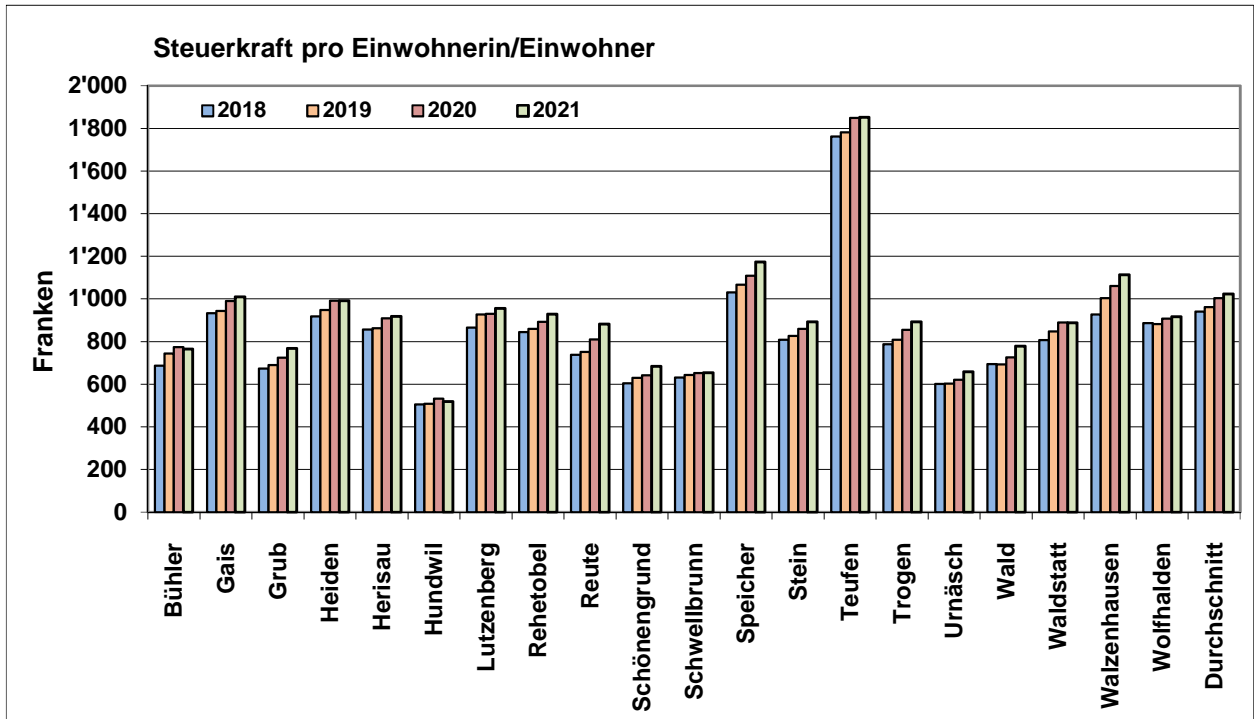
Grundlage für den Soziallastenausgleich bilden die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und die Steuerkraft der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4 FAG). Die Nettoaufwendungen aus den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe basieren auf den Jahresrechnungen der Gemeinden. Es werden nur die ausbezahlten und die zurückerstatteten Geldleistungen angerechnet (Art. 19 Abs. 5 FAG). Bei der Einführung dieses Ausgleichsinstruments hat sich gezeigt, dass Pauschalbeiträge beispielsweise aufgrund der Sozialhilfestatistik wie beim Schulkostenausgleich nicht die gewünschte Wirkung erzielen, weil insbesondere die Kosten pro Fall enorme Unterschiede aufweisen können.

Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember und umfasst alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde ohne Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 FAG); abgestellt wird auf die jährliche Erhebung des Amtes für Finanzen, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen.

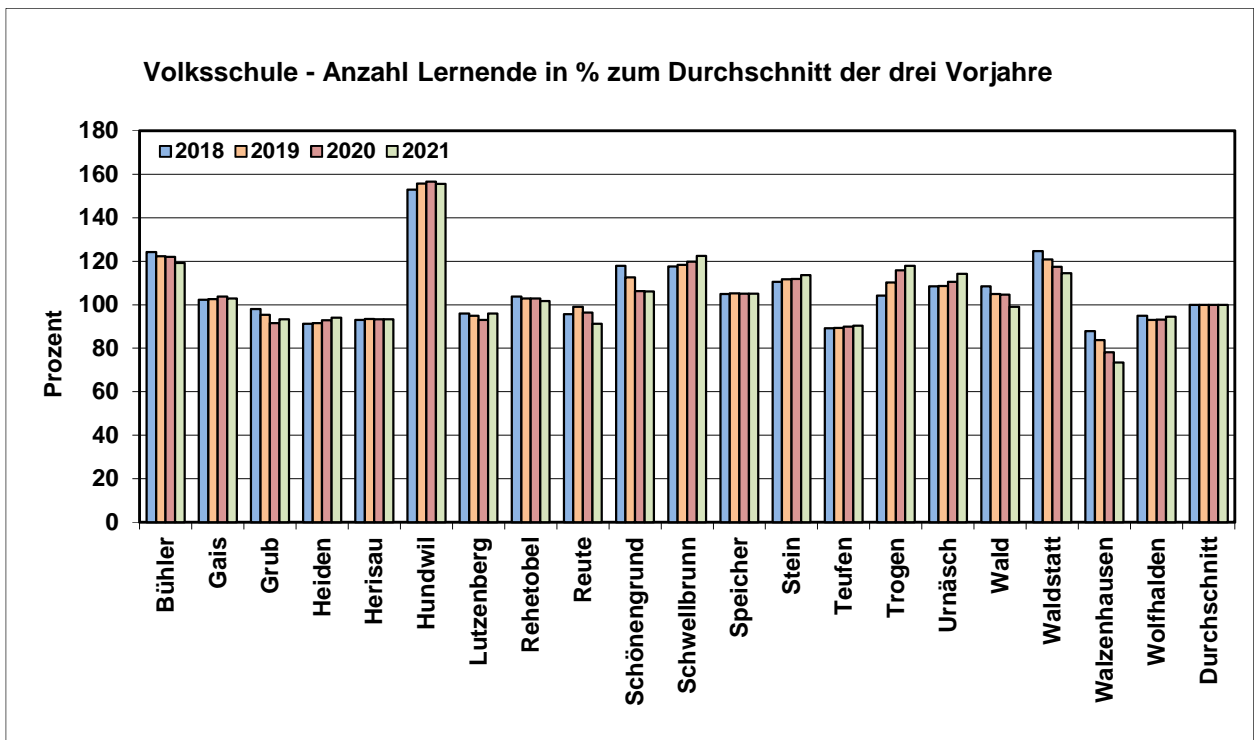
C. Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Finanzausgleich



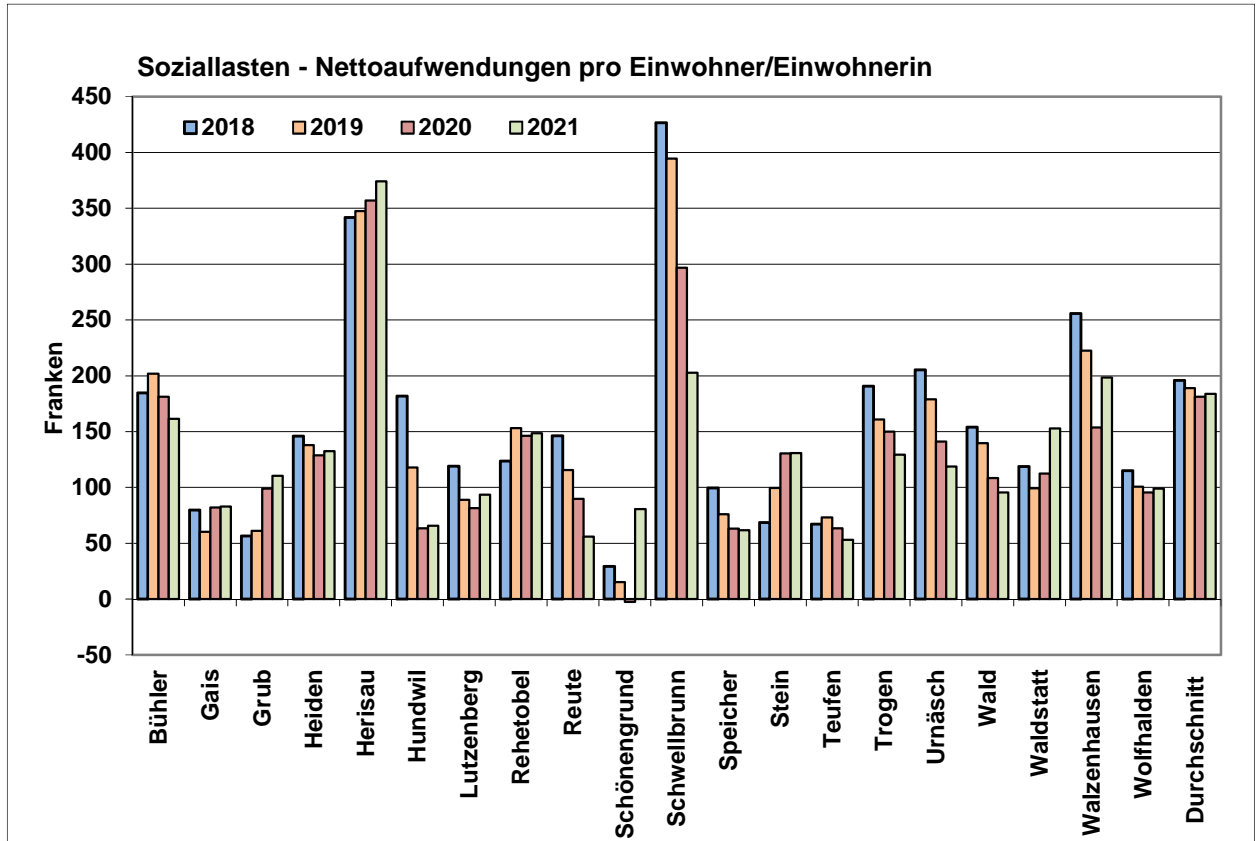
Die relative Steuerkraft (Staatssteuerertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner in %) aus dem Finanzausgleich berücksichtigt den Durchschnittswert der drei Vorjahre (für 2021 somit der Durchschnitt aus den Jahren 2018/2019/2020). Sie wird bei den Berechnungen für den Finanzausgleich verwendet. Die einzelnen Werte einer Gemeinde sind abhängig von der Entwicklung des Durchschnitts aller Gemeinden. Zu beachten sind die Gemeinden, welche über die Vergleichsjahre 2018 bis 2021 eine – im Vergleich zum Durchschnitt – abnehmende relative Steuerkraft aufweisen.



In Abweichung zur relativen Steuerkraft ist in fast allen Gemeinden die Steuerkraft in Franken pro Einwohnerin und Einwohner gegenüber dem Vorjahr (2020) gestiegen.



Nach wie vor ist die Anzahl Lernende in Prozent zum Durchschnitt in Hundwil signifikant höher.



Negative Beträge erklären sich aufgrund von Leistungen, welche von den Sozialversicherungen zeitlich verzögert an die Gemeinden zurückvergütet werden. Besonders auffällig ist die kontinuierliche Zunahme in Herisau, wohingegen in etlichen kleineren Gemeinden ein Rückgang festzustellen ist. In kleineren Gemeinden wirken sich einzelne Fälle stark auf die Kosten aus.



**Mindestausstattung**

Die Entwicklung der Steuerkraft einer Gemeinde hat einen direkten Einfluss auf die entsprechende Mindestausstattung. Die Ausdehnung der gesamten Mindestausstattung rührt von der sinkenden Steuerkraft einzelner Gemeinden her. Weitere Details sind in der Grafik „Finanzausgleich: Steuerkraft“ (vgl. S. 6) zu finden.

Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021
	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	902	576	635	803	518	325	350	436	0.48	0.28	0.29	0.36
Gais												
Grub	678	682	690	602	659	664	678	604	1.06	1.04	1.04	0.90
Heiden												
Herisau												
Hundwil	1'288	1'331	1'388	1'469	1'333	1'391	1'447	1'531	3.31	3.28	3.24	3.37
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute	366	374	326	180	523	538	469	260	1.17	1.15	0.94	0.49
Schönengrund	559	543	605	546	1'066	1'037	1'146	1'028	3.68	3.39	3.65	3.19
Schwellbrunn	1'133	1'180	1'336	1'383	726	751	855	892	0.79	0.79	0.89	0.96
Speicher												
Stein	141	148	167	82	100	104	118	59	0.10	0.10	0.11	0.05
Teufen												
Trogen	241	213	156		139	122	90		0.11	0.10	0.07	
Urnäsch	1'733	1'871	2'021	1'791	757	813	880	786	0.60	0.65	0.70	0.62
Wald	558	627	651	499	652	723	749	568	1.26	1.41	1.41	1.07
Waldstatt	36				20				0.02			
Walzenhausen												
Wolfhalden												
Total	7'635	7'545	7'977	7'355								

(TFr. = Tausend Franken)

**Beurteilung Mindestausstattung**

Die Mindestausstattung gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 75.3 % der gesamten Leistungsverpflichtungen aus. Die Messung in Steuereinheiten zeigt, um wie viele Steuereinheiten der Gemeindesteuerfuss theoretisch angepasst werden müsste, um die Mindestausstattung mit eigenen Steuermitteln kompensieren zu können. Die Mindestausstattung erhöht sich, je tiefer die Anzahl Einwohner einer Gemeinde ist. Alle Gemeinden, die weniger als 1'000 Einwohner haben, erhalten eine Mindestausstattung.



**Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)**

Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021
	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler												
Gais												
Grub												
Heiden												
Herisau												
Hundwil												
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute												
Schönengrund												
Schwellbrunn												
Speicher	195	245	249	347	46	57	57	79	0.05	0.06	0.06	0.08
Stein												
Teufen	4'085	4'106	4'263	4'068	656	656	676	641	0.41	0.41	0.41	0.39
Trogen												
Urnäsch												
Wald												
Waldstatt												
Walzenhausen		41	59	90		20	29	45		0.02	0.03	0.04
Wolfhalden												
Total	4'280	4'392	4'571	4'505								

(TFr. = Tausend Franken)

Die Veränderung der Steuerkraftabschöpfung, basiert auf der Steuerkraft der Gemeinden.

**Beurteilung Steuerkraftabschöpfung**

In der Summe trägt diese beachtliche 46.1 % im Jahr 2021 (2020: 44.3 %) zu den Leistungsverpflichtungen bei. Die Steuerkraftabschöpfung in Steuereinheiten natürlicher Personen zeigt, dass diese mit Blick auf die Steuerfüsse recht moderat ausfällt.



**Schulkostenausgleich**

Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021
	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %
Bühler	323	280	280	234	124.25	122.30	122.00	119.20
Gais	17	22	29	25	102.30	102.60	103.80	102.95
Grub					98.00	95.40	91.50	93.35
Heiden					91.20	91.50	92.90	94.05
Herisau					93.00	93.50	93.30	93.35
Hundwil	390	405	413	405	152.90	155.70	156.55	155.60
Lutzenberg					96.00	95.00	93.00	95.95
Rehetobel	17	15	15	6	103.70	102.90	102.90	101.70
Reute					95.70	99.10	96.40	91.20
Schönengrund	65	39	16	16	117.85	112.60	106.20	106.15
Schwellbrunn	182	189	202	252	117.65	118.40	119.80	122.45
Speicher	29	37	37	37	104.90	105.30	105.10	105.05
Stein	56	60	60	77	110.60	111.70	111.90	113.55
Teufen					89.20	89.30	90.00	90.40
Trogen	28	90	118	150	104.20	110.30	115.90	117.90
Urnäsch	90	90	125	182	108.50	108.60	110.60	114.25
Wald	36	18	18		108.40	105.00	104.70	99.10
Waldstatt	236	191	139	104	124.65	120.80	117.50	114.45
Walzenhausen					87.80	83.80	78.10	73.40
Wolfhalden					94.90	93.00	93.10	94.45
Durchschnitt					100.00	100.00	100.00	100.00
Total	1'469	1'434	1'449	1'487				

(TFr. = Tausend Franken)

**Beurteilung Schulkostenausgleich**

Das Berechnungsmodell des Schulkostenausgleichs führt in der Regel bei der jährlichen Berechnung zu jeweils geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung der Zahl der Lernenden nicht sprunghaft verläuft.

Mit dem Schulkostenausgleich werden Gemeinden mit bestimmten demografischen Strukturen unterstützt. Sogenannte Zentrumsgemeinden (Herisau, Teufen, Heiden) mit absolut hohen Schülerzahlen liegen markant unter dem Mittelwert und können deshalb nicht vom Schulkostenausgleich profitieren. Eher kleine Gemeinden



mit einer ländlichen Bevölkerung und Familien mit mehr Kindern bzw. einer verhältnismässig geringeren Zahl von erwachsenen Bewohnern ohne Kinder profitieren. In absoluten Zahlen wird der gesamte Schulkostenausgleich 2021 von 279 Lernenden (2020: 279), die über dem Mittel aller Gemeinden liegen, generiert.

## Soziallastenausgleich

Gemeinde	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021
	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.
Bühler		19	8					41
Gais		129		137		125		137
Grub		43		45		41		44
Heiden		174		185		170		187
Herisau	945		1'135		1'296		1'503	
Hundwil		14		42		39		43
Lutzenberg		52		55		51		57
Rehetobel		73		63		61		62
Reute		29		31		28		31
Schönengrund		22		23		21		24
Schwellbrunn	244		224		114		14	
Speicher		176		190		177		196
Stein		59		63		57		62
Teufen		258		276		255		282
Trogen		9		49		54		79
Urnäsch	10			23		92		101
Wald		36		38		35		39
Waldstatt		75		81		75		57
Walzenhausen	42		14			55	7	
Wolfhalden		75		81		75		82
Kanton								
Total	1'241	1'241	1'380	1'380	1'410	1'410	1'523	1'523

(TFr. = Tausend Franken)

## Beurteilung Soziallastenausgleich

Die Kriterien für die Bemessung des Soziallastenausgleichs nach Art. 13b FAG werden nach wie vor als tauglich beurteilt, um zum einen die Anspruchsberechtigung – über einen Ausgleichsgrundanspruch unter Berücksichtigung der Steuerkraft – und zum anderen die Beitragspflicht sachgerecht festzulegen. Die Zahlen für den Finanzausgleich 2018–2021 sowie ein Blick auf die Gemeinden, die anspruchsberechtigt bzw. beitrags-



verpflichtet waren und sind, legen zurzeit keinen Änderungsbedarf bei den Bemessungsgrundlagen nahe. Darauf hinzuweisen ist, dass der Soziallastenausgleich auf den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden beruht. Unberücksichtigt bleiben beim Soziallastenausgleich, dies ist aber gewollt, die Aufwendungen der Gemeinden für die Fallführung und die Administration in der Sozialhilfe.

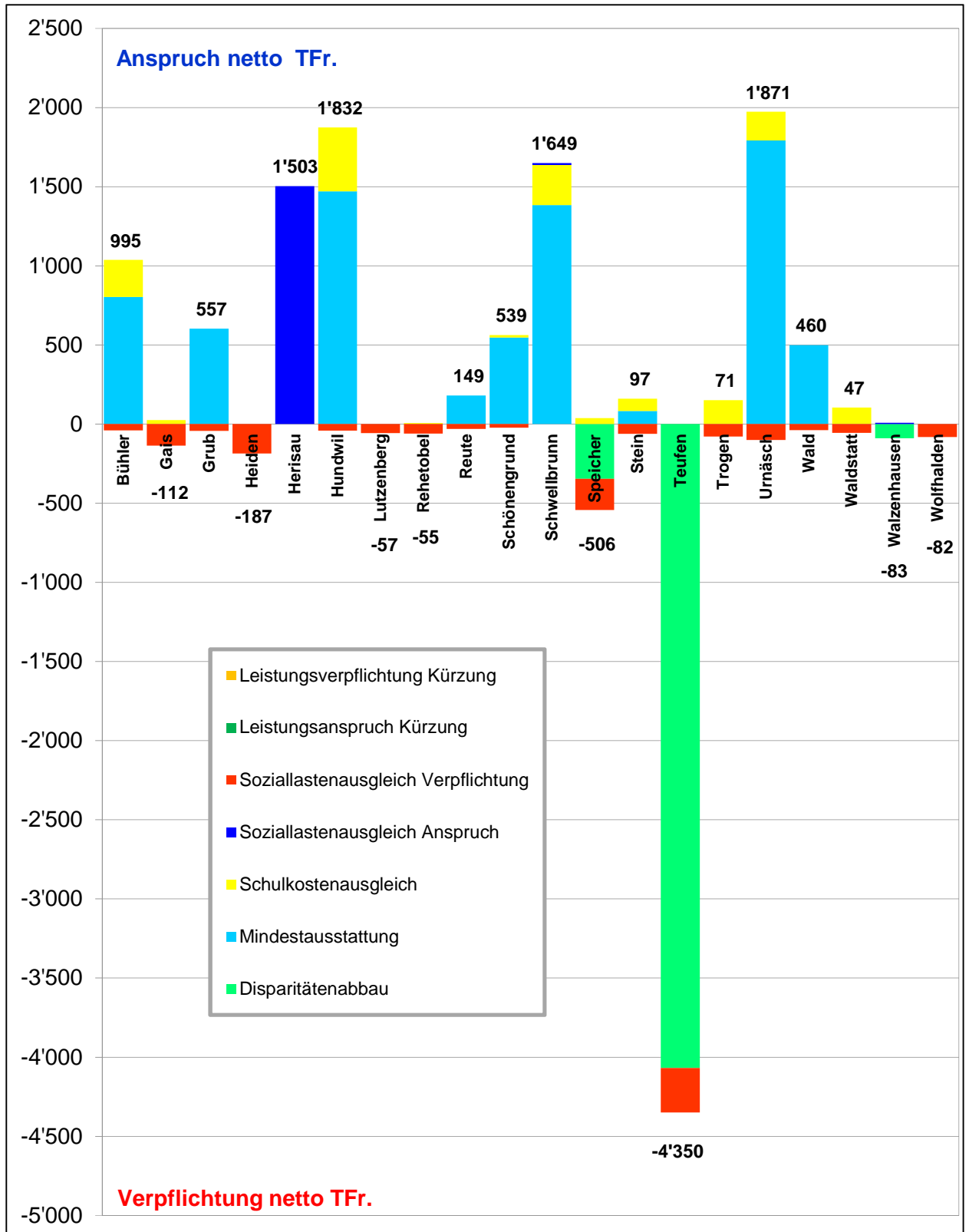
## Finanzausgleich total

Gemeinde	2018	2018	2019	2019	2020	2020	2021	2021
	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.
Bühler	1'205		864		915		995	
Gais		112		115		96		112
Grub	635		636		649		557	
Heiden		174		185		170		187
Herisau	945		1'135		1'296		1'503	
Hundwil	1'664		1'694		1'762		1'832	
Lutzenberg		52		55		51		57
Rehetobel		55		48		46		55
Reute	337		344		298		149	
Schönengrund	603		559		600		539	
Schwellbrunn	1'560		1'592		1'652		1'649	
Speicher		342		398		389		506
Stein	139		145		169		97	
Teufen		4'343		4'381		4'518		4'350
Trogen	260		254		220		71	
Urnäsch	1'833		1'938		2'055		1'871	
Wald	558		607		634		460	
Waldstatt	197		110		64		47	
Walzenhausen	42			27		113		83
Wolfhalden		75		81		75		82
Kanton		4'825		4'587		4'855		4'337
Total	9'978	9'978	9'877	9'877	10'313	10'313	9'770	9'770

(TFr. = Tausend Franken)



D. Übersicht Finanzausgleich 2021 (Zusammenfassung)





### E. Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht ist der Finanzausgleich 2018, 2019, 2020 und 2021 nach FAG dargestellt. Die Bandbreite beim Mittelwert der Steuerbelastung hat sich ab dem Jahr 2014 markant erhöht.

Infolge höherer Steuerkraft der betreffenden Gemeinden hat sich die Mindestausstattung in Franken gegenüber dem Jahr 2020 wieder leicht gesenkt und liegt 2021 gegenüber dem Niveau im Jahre 2018 um 3.7 % tiefer. Der Anspruch auf Mindestausstattung der entsprechenden Gemeinde wird nach Art. 8 FAG um 7.5 % gekürzt, um eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu fördern. Die Steuerkraftabschöpfung hat sich gegenüber 2018 erhöht und liegt im Jahr 2021 um 5.3 % höher, dies wegen höherer Steuerkraft einer Gemeinde. Die in Steuereinheiten natürlicher Personen gemessene Abschöpfung fällt jedoch moderat aus. Der Schulkostenausgleich 2021 ist gegenüber dem Jahr 2018 um 1.2 % gestiegen. Seit der Einführung des horizontalen Soziallastenausgleichs im Jahre 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten im Sozialbereich festzustellen. Die Zunahme im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2018 beträgt 22.8 % und wird vor allem durch den kontinuierlichen Anstieg der Kosten bei der grössten Gemeinde verursacht. Das Volumen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs insgesamt hat gegenüber 2018 um 2.1 % abgenommen.

Mit dem Finanzausgleich konnten die finanzschwachen und überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verstärkt vertikal und horizontal unterstützt werden, dies durch finanzstarke Gemeinden und den Kanton sowie durch im Sozialbereich unterdurchschnittlich belastete Gemeinden. Bei den vier finanzschwächsten Gemeinden macht der Leistungsanspruch aus dem Finanzausgleich 2021 zwischen 30 % und 76 % des Fiskalertrages 2020 aus.

Der Handlungsbedarf zur Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs ist allseitig anerkannt. Der Regierungsrat hat von der Hochschule Luzern ein Konzept zur Neugestaltung des Finanzausgleichs erhalten, welches diesen transparenter und steuerbarer ausgestaltet. Die gesetzestechnische Umsetzung der im Detail komplexen technischen Vorgaben beansprucht mehr Ressourcen als ursprünglich angenommen. Der aktualisierte Zeitplan sieht ein Inkrafttreten im Jahr 2025 vor.



**F. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber